

# Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

- Katholische Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden -  
*Stand Dezember 2020*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. VORWORT</b>	<b>2</b>
<b>2. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>3. RISIKOANALYSE</b>	<b>3</b>
<b>4. INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT</b>	<b>5</b>
4.1 Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-/innen	5
4.2 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung	5
4.3 Verhaltenskodex	6
4.3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	6
4.3.2 Angemessener Körperkontakt	7
4.3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung	8
4.3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
4.3.5 Beachtung der Intimsphäre	10
4.3.6 Zulässigkeit von Geschenken	10
4.3.7 Disziplinarmaßnahmen	10
4.3.8 Verhalten auf Freizeiten und Reisen	11
4.3.9 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex	12
4.3.10 Verhalten bei Hausbesuchen oder Besuchen in Altenheimen und anderen stationären Einrichtungen	12
4.3.11 Räumlichkeiten in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden	13
4.4 Beratungs- und Beschwerdewege	13
4.5 Qualitätsmanagement	14
4.6 Aus- und Fortbildung	14
<b>5. ANLAGEN UND KONTAKTDATEN</b>	<b>16</b>
5.1 Kontaktdaten externer Beratungsstellen	16
5.2 Anschreiben und Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde zur Beantragung des EFZ	17
5.3 Dokumentation Einsicht EFZ	19
5.4 Selbstverpflichtungserklärung	20
5.5 Handlungsleitfäden „Vermutung“ und „Verdacht“	23

## 1. Vorwort

Dienst und Leben der Kirche besteht in all ihren Einrichtungen, Aktivitäten und Angeboten, sowohl in der Seelsorge als auch im Dienst am Nächsten vor allem in der Begegnung von Menschen und in gemeinschaftlichem Tun. Basis dafür ist, einem Miteinander, das von echtem Vertrauen geprägt ist, sicheren Raum zu geben. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept ist ein wichtiger Baustein im Leben unserer Pfarrei, unserer Verantwortung nachzukommen, sichere Räume der Begegnung zu erhalten und präventiv vor Missbrauch zu schützen.

Zu den zentralen Maßnahmen der katholischen Kirche in Deutschland im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen ist die Erstellung solcher „Institutioneller Schutzkonzepte“ in den Pfarreien.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte zu schaffen, Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden in der Kinder-, Jugend- und Betreuungsarbeit in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz und Sexualität sowie „Notfallpläne“ vorzulegen.

Wir wollen eine neue Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens etablieren. Von allen, die in der Seelsorge als Haupt- oder Ehrenamtliche tätig sind, und gerade von jenen, die sich in der Kinder- und Jugendpastoral engagieren, muss diese neue Achtsamkeit eingefordert werden. Diese neue Achtsamkeit ist nunmehr fester und integraler Bestandteil in allen Bereichen unserer Pastoral.

## 2. Einleitung

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Sie ist bereits Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit der Erarbeitung und Umsetzung unseres Schutzkonzeptes wollen wir die Mitglieder unserer Pfarrei für dieses Thema weiter sensibilisieren. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen, sowie Prozesse zur Prävention notwendig.

Die Pfarrei St. Bonifatius möchte Minderjährige und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein, wo sich unsere Gemeindemitglieder und die uns anvertrauten Menschen wertgeschätzt und wohl fühlen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius diesem Ziel verpflichtet.

Denn: Handeln gegen sexualisierte Gewalt bedeutet:

- ⇒ Kinder und Jugendliche zu stärken
- ⇒ Bereit sein, zu glauben und zuzuhören
- ⇒ Das Unaussprechliche in Worte zu bringen

- ⇒ Den Betroffenen eine Stimme zu geben
- ⇒ Konsequenz zu schützen und
- ⇒ Die Täter/innen zur Verantwortung zu ziehen.

Das Schutzkonzept wird nach dem Beschluss des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates auf der Homepage der Pfarrei und in geeigneter Weise schriftlich veröffentlicht sowie den Präventionsbeauftragten des Bistums Limburg Herrn Stephan Menne, Frau Silke Arnold und Matthias Belikan zugeleitet.

### 3. Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Pfarrei ist eine Risikoanalyse. Hauptamtliche und Ehrenamtliche haben dazu einen Fragebogen (siehe Anlage) ausgefüllt. Mithilfe dieser Fragebögen wurde der Ist-Stand erhoben. Die Auswertung ergibt, dass sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche zum Thema sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen bislang nicht ausreichend informiert, sensibilisiert und geschult sind.

Klar definierte Zuständigkeiten, klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt sind kaum oder nur zum Teil bekannt (liegen vom Bistum, nicht von der Gemeinde vor).

In unserer Pfarrei wurden verschiedene Zielgruppen identifiziert, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein können, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse wurden benannt, besondere Gefährdungsmomente wurden erkannt.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir festgestellt, dass wir als Gemeinde keine stationären Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe unterhalten.

#### Zielgruppen

Kinder und Jugendliche sind an vielen Orten in unseren Gemeinden unterwegs.

Sie sind Teilnehmende an folgenden Gruppen:

- ❖ Sternsingen
- ❖ Ministrantendienst
- ❖ Krippenspiel
- ❖ Kinderwortgottesdienst
- ❖ Ferienspiele
- ❖ Zeltlager
- ❖ Segelfreizeit
- ❖ Kinderwallfahrt
- ❖ JuKi-Tag
- ❖ Erstkommunion
- ❖ Firmung
- ❖ Kinderchöre
- ❖ Ex-Firmungsgruppe
- ❖ Orgelschüler

Ebenfalls zählen zu den Zielgruppen schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene und alle Menschen, die sich dem kirchlichen Handeln anvertrauen als Teilnehmende an:

- ❖ Gruppen
- ❖ „Familiencafé St. Elisabeth“ oder „Nachbarschaftscafé Südost“ am Kirchort St. Michael
- ❖ Events: z.B. ‚Heiligabend gemeinsam Feiern‘ (Veranstaltung) oder Seniorenfahrten
- ❖ Besuchsdienstkreise: z.B. Hauskommunion
- ❖ Beicht- und Seelsorgegespräche

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene, die in ihrem Leben mit traumatischen Erfahrungen konfrontiert waren (z. B. Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld, bei Kriegen, Vertreibung und Flucht). Wir schauen hier besonders hin, weil hier ein besonderes Gefährdungspotential für sexuell motivierte Übergriffe zu Grunde liegt, denn Personen mit Erfahrungen, die zu Traumata führen, sind besonders verletzlich. Sie suchen in unserer Pfarrei Hilfe, Schutz und Gemeinschaft z. B. in der Willkommenskultur. Es kann unter Umständen sein, dass der oben genannte Personenkreis nicht offensichtlich erkennbar ist.

### **Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse**

Wir sind uns der unterschiedlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bewusst. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder untereinander, Jugendliche untereinander, Kinder zu Jugendlichen, Kinder und Jugendliche zu Leitungen, die Leitungen zu Hauptamtlichen.

Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstalter“ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen.

Ebenfalls besteht das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis bei Menschen in psychischer Ausnahmesituation und bei Menschen mit Fluchterfahrung oder mit Behinderungen, sowie älteren Menschen und Kranken (Trauergespräche, Beichtgespräche, Krankenkommunion, bei Unterstützungsleistung während Fahrten oder Veranstaltungen).

### **Gefährdungssituationen**

Gefährdungssituationen können überall auftreten, wo Menschen zusammenkommen. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei die folgenden Orte und Situationen:

- ❖ Situationen, in denen zwei Personen alleine sind (z.B. Sakristei, Orgelempore)
- ❖ Situationen, bei Großveranstaltungen mit komplexer Struktur, die Gefährdungsräume eröffnen (z. B. bei einem Pfarrfest wie Fronleichnam, bei der Veranstaltung „Heiligabend gem. feiern“ oder beim „Nachbarschaftscafé Südost“ am Kirchort St. Michael)
- ❖ Situationen, in denen jemand Hilfe, Trost und Unterstützung braucht (Seelsorge, Beichtgespräche)
- ❖ Übernachtungen
- ❖ Nachtwanderungen

- ❖ Sanitäreanlagen
- ❖ „Dunkle Ecken“ innen wie außen auf dem Pfarreigelände

Es gab Hinweise zu problematischen Situationen in unserer Gemeinde z.B. wenn nur eine Leitungsperson alleine mit den Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts zusammen ist.

Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende wichtige Punkte:  
Das Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt muss stärker verbreitet werden, die Teilnahme an Schulungen muss weiterhin erfolgen.

Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt gemacht werden.

Eine klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt muss die Basis allen Handelns sein. Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden.

Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.

Das eigene Handeln und das Verhalten der Kirche muss reflektiert werden.

Dem Erkennen der Gefährdungssituationen müssen Handlungsoptionen folgen.

Es müssen Methoden gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und zu institutionalisieren.

## 4. Institutionelles Schutzkonzept

### 4.1 Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Limburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Geflüchteten, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde St. Bonifatius eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Wir legen Wert darauf, dass die Verantwortlichen der Pfarrei größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern wahren. Dazu gehört eine gute Kommunikation zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen untereinander und verpflichtende Fortbildungen.

### 4.2 Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Limburg unter Verschluss. Bei

ehrenamtlich Mitarbeitenden wird das EFZ lediglich eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und das EFZ den Mitarbeitenden zurückgegeben.

Von den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, wenn sie mit dieser Personengruppe regelmäßig zu tun haben. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, unter Einbeziehung der geschulten Fachkräfte für Prävention.

In diesem Fall erhalten die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 5.2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 5.3). Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Anlage 5.4) eingefordert. Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Gesprächen mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert. Zudem werden entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

### 4.3 Verhaltenskodex

Grundsätzlich gilt: Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden, nicht den zu betreuenden Schutzbefohlenen.

Aufgrund der ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- ❖ Gestaltung von Nähe und Distanz (4.3.1)
- ❖ Sprache, Wortwahl und Kleidung (4.3.2)
- ❖ Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken (4.3.3)
- ❖ Angemessenheit von Körperkontakten (4.3.4)
- ❖ Beachtung der Intimsphäre (4.3.5)
- ❖ Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen (4.3.6)
- ❖ Disziplinarmaßnahmen (4.3.7)
- ❖ Verhalten auf Freizeiten und Reisen (4.3.8)
- ❖ Veranstaltungen mit Übernachtungen (4.3.9)
- ❖ Verhalten bei Hausbesuchen oder Besuchen in Altersheimen und anderen stationären Einrichtungen (4.3.10)
- ❖ Räumlichkeiten in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden (4.3.11)

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein.

#### 4.3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt

Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale oder körperliche Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Mögliche Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, katechetischer Unterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten und nicht in Privatwohnungen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Kein Kind, kein Jugendlicher und kein erwachsener Schutzbefohlener darf besonders bevorzugt, benachteiligt oder belohnt werden. Es sei denn, es ist pädagogisch begründet und im Regelwerk mit dem Team und der Gruppe im Vorfeld besprochen und transparent gemacht worden.
- Die Rolle und Funktion als Mitarbeitende in der Pfarrei darf auf keinen Fall ausgenutzt werden, um private und emotionale Bindungen aufzubauen oder gar Abhängigkeiten entstehen zu lassen.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen, Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Veranstaltungen jeglicher Art sind grundsätzlich offen und sollten aus diesem Grund öffentlich ausgeschrieben werden.
- Private Sorgen oder gar Probleme von Mitarbeitenden in unserer Pfarrei haben in der professionellen Beziehungsgestalt nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen oder seelsorglichen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und bei ihnen keine Grenzen überschritten werden. So genannte Mutproben werden nicht zugelassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer den Betroffenen gegenüber transparent gemacht werden.
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen sowie Privatkontakte der zu betreuenden Schutzbefohlenen und deren Familien sind offenzulegen, um mögliche Rollenkonflikte zu erkennen und um sie zu vermeiden.

#### **4.3.2 Angemessener Körperkontakt**

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung.

Es geht hier nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn komplett zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und im jeweiligen Kontext angemessen ist. Der Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille des Kindes, des Jugendlichen

und erwachsenen Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Für die Grenzachtung sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch dann, wenn Impulse nach zu viel Nähe von Minderjährigen ausgehen.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostümen (z.B. Sternsinger, Jugendfreizeit, Fastnacht) geholfen wird.
- Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen wird eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

#### **Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn:**

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen;
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entspricht;
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen;
- Kinder weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden;
- Kinder nicht unangemessen berührt werden;
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten;
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden.

#### **4.3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) werden nicht verwendet.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen oder gruppenbezogene menschenfeindliche Bemerkungen sowie Bloßstellungen geduldet, auch



nicht unter den Kindern und Jugendlichen sowie unter erwachsenen Schutzbefohlenen. Deshalb werden soziale Dynamiken in Gruppen diesbezüglich genau angeschaut.

- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Abwertende Blicke, Augenrollen oder Anstarren sind unerwünscht.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht/betont oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich hervorhebt).

#### **4.3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische, sexistische, rassistische und gewaltverherrlichende Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Nutzungsbestimmungen zulässig; Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Private Medienkontakte zwischen Mitarbeitenden und Betreuenden sind nicht zulässig. Kontaktanfragen von Minderjährigen und/oder deren Eltern über Whats-App o.ä. sind inzwischen ein so weit verbreitetes Medium, dass es nicht möglich erscheint, diese Medien grundsätzlich auszuschließen. Deshalb ist ein angemessener Umgang wichtig; eine Möglichkeit ist, sich an eine Gruppe zu wenden und 1:1-Chats zu vermeiden. Gleichzeitig informieren wir über die Gefahren dieser Medien und machen deutlich, dass diese grundsätzlich nicht gewünscht sind.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

#### 4.3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Nutzung der Sanitärräume erfolgt geschlechtlich getrennt
- Umkleieräume bei Fastnachts- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Sanitärräume in Gemeindezentren, Jugendherbergen und anderen Häusern werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen und Teilnehmenden betreten.
- Mitarbeitende sowie auch Teilnehmende untereinander schlafen und duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern separat. Ausnahmen sind Gruppenübernachtungen, die einsehbar und transparent sind. Dabei ist es notwendig, dass der Betreuerschlüssel entsprechend der Gruppengröße und des Geschlechts angemessen ist.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln von Kindern) und Erster Hilfe werden individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen respektiert: es wird altersentsprechend entschieden, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Sollte ein Entkleiden, z.B. für eine Erste-Hilfe-Maßnahme notwendig sein, geschieht dies nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und mit Einverständnis der/des Betroffenen. Generell wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Eltern oder Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. notärztlicher Dienst). Besonders gilt diese Verhaltensregel bei der Gemeindefastnacht und bei Freizeiten.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Es wird vor dem Betreten der Räume daher vorher immer angeklopft.

#### 4.3.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen; sie fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

#### 4.3.7 Disziplinarmaßnahmen

Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im

direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen. Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht. Bei wiederholtem Fehlverhalten werden die Sanktionen im Team besprochen.

#### 4.3.8 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter/innen ein EFZ vorgelegt haben.
- Bei körperbetonten Spielen (z.B. Sitzkreis, Gordischer Knoten mit Seil, Moorpfad, Reise über Köpfe) ist zu beachten, dass die Intimsphäre gewahrt

bleibt und die Teilnehmenden nicht bloßgestellt werden. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Teilnehmenden angemessen gekleidet sind und bleiben. Unangenehme Berührungen sind verboten, z.B. können das die Teilnehmenden durch ein ‚Stopp‘ kennzeichnen.

- Bei Wasserspielen müssen die Kinder oder Jugendliche mit Badekleidung bzw. Unterhose bekleidet sein (nicht nackt). Kinder müssen sich in einem geschützten Raum umziehen können.
- Auf einen angemessenen Altersunterschied zwischen Betreuenden und Teilnehmenden sollte von den hauptamtlich Verantwortlichen geachtet werden.

#### **4.3.9 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unserer Pfarrei durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die geschulten Fachkräfte für Prävention tragen Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Kommt es zu einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch eine betreuende oder begleitende Person, der durch Dritte beobachtet wurde, wird zunächst in einem Gespräch mit dem/der Gruppenleiter/in oder dem Gruppenverantwortlichen auf den Verstoß hingewiesen und eine Ermahnung ausgesprochen. Sollte es durch dieselbe Person einen weiteren Verstoß geben, ist die Gemeindeleitung (Pfarrer) bzw. als nächste Instanz die *Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt* zu informieren. Von dort wird dann eine Verwarnung ausgesprochen, mit dem Hinweis auf Ausschluss der betreffenden Person von der jeweiligen Tätigkeit bei nochmaliger Wiederholung. Bei schweren bzw. weiteren Verstößen wird mit den geschulten Fachkräften für Prävention beraten, welche Schritte zu gehen sind.

Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt bzw. notwendige Maßnahmen eingeleitet. Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, durch die geschulten Fachkräfte für Prävention überprüft.

#### **4.3.10 Verhalten bei Hausbesuchen oder Besuchen in Altenheimen und anderen stationären Einrichtungen**

Die Besuchskontakte von haupt- und ehrenamtlichen Tätigen sollten zentral erfasst werden. Dafür werden Listen im Pfarrbüro und in den Heimen hinterlegt, die Auskunft geben, welche Haupt- und Ehrenamtlichen wen regelmäßig besuchen. In stationären Einrichtungen wird der Besuch auf der jeweiligen Station angemeldet.

Haupt- und Ehrenamtliche, die in diesem Bereich engagiert sind, werden spezifisch geschult.

#### 4.3.11 Räumlichkeiten in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden

„Dunkle Ecken“ innen wie außen müssen identifiziert und nach Möglichkeit ausgeleuchtet werden.

Wir wissen, dass die Situation bei der Beichte oder einem Seelsorgegespräch oder anderen vertraulichen Besprechungen durch die Face-to-Face-Situation im Gespräch Gefahren birgt, weil dies in geschützten Räumlichkeiten stattfindet (Beichtzimmer, Beichtstuhl, Büro). Wir können hier nur auf diese Situation hinweisen, um zu sensibilisieren. Ähnliches gilt für den Unterricht an der Orgel.

In der Sakristei achten wir darauf, dass mehrere Personen zusammen sind und/oder dass die Tür geöffnet bleibt.

Genauer betrachtet werden müssen die Gruppenräume und insbesondere die, die sich in Kellern befinden. Hier werden gegebenenfalls weitere Schritte folgen müssen.

#### 4.4 Beratungs- und Beschwerdewege

In allen Einrichtungen unserer Kirchengemeinde gibt es verbindlich festgelegte und einsehbare Wege für Lob und Kritik jeglicher Art. Der Verhaltenskodex verdeutlicht die Grundhaltung, mit der die Aktiven in der Gemeinde miteinander umgehen und einander begegnen sollen. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex wird umgehend von denen, die ihn wahrgenommen haben, gemeinsam mit den Verantwortlichen angesprochen und angemessen mit den von dem Verstoß Betroffenen bearbeitet. Des Weiteren hängen in allen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Plakate, die zum einen den Verhaltenskodex und die damit verbundenen Regeln veröffentlichen. Zum anderen stehen auf diesen Plakaten Ansprechpersonen sowohl aus der Kirchengemeinde als auch professionelle Beratungsstellen, die Hilfesuchende kontaktieren können. Auf der Homepage der Kirchengemeinde besteht die Möglichkeit, Rückmeldungen und Anregungen, die das Thema Prävention betreffen, abzugeben. Dies wird von den geschulten Fachkräften für Prävention der Kirchengemeinde bearbeitet.

Die Pfarrsekretärinnen werden über Beratungs- und Beschwerdewege informiert. Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können direkt an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg oder an einen der geschulten Fachkräfte für Prävention der drei Wiesbadener Pfarreien gerichtet werden (Adressen siehe Anhang Anlage 5.1).

Die geschulten Fachkräfte für Prävention in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden sind aktuell

- Gemeindereferentin Carola Müller
- Gemeindereferent Johannes Marx

Wird eine solche Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese Meldung ebenfalls an die geschulten Fachkräfte für Prävention weiterzugeben.

Die geschulten Fachkräfte für Prävention klären die weiteren Schritte und leitet diese, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Limburg, entsprechend ein. Die geschulten Fachkräfte für Prävention nehmen auch die Meldung an das Bistum vor und sorgt für die notwendige Dokumentation.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor, leitet die *Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt* die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in den Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

#### 4.5 Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- ❖ die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben
- ❖ die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden
- ❖ wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden
- ❖ das Schutzkonzept nach jedem Vorfall, bei strukturellen Veränderungen, sowie alle vier Jahre nach den PGR-Wahlen auf Gültigkeit und Vollständigkeit überprüft wird. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen geschulten Fachkräfte für Prävention.
- ❖ einmal jährlich die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden.

Dabei gelten folgende Fristen:

- ❖ Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- ❖ EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- ❖ Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig
- ❖ Unterschrift Selbstverpflichtungserklärung: einmalig

#### 4.6 Aus- und Fortbildung

Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“), in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

Uns ist es bewusst, dass trotz aller Maßnahmen kein hundertprozentiger Schutz gewährleistet sein kann.

Unser Schutzkonzept will erreichen, dass wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten. Übergriffe und Fehlverhalten sollen mit diesem Schutzkonzept unbedingt vermieden werden.

Was ist zu tun, wenn wir Situationen erleben, in denen das Schutzkonzept nicht greift?

In jedem Fall stellen wir uns zuerst vor die Betroffenen. Dies gilt auch bei Beobachtungen oder Offenbarungen Betroffener zu übergriffigen Situationen, die außerhalb des Kontextes der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden vorgefallen sein sollen. Auch in diesen Fällen können sich Betroffene an die geschulten Fachkräfte für Prävention wenden. Wir stehen auf ihrer Seite und nehmen die Aussagen und Beschreibungen der Situation sehr ernst. Dies geschieht diskret und unaufgeregt.

## 5. Anlagen und Kontaktdaten

### 5.1 Kontaktdaten externer Beratungsstellen

#### Kontaktdaten des Bistums Limburg

HANS-GEORG DAHL

Bischöflicher Beauftragter in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht

Domplatz 3

60311 Frankfurt

[Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de](mailto:Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de)

Tel.: 069 8008718210 oder 0172 3005578

DR. MED. URSULA RIEKE

Bischöfliche Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht

[Ursula.Rieke@bistumlimburg.de](mailto:Ursula.Rieke@bistumlimburg.de)

Tel.: 0175 4891039

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt,

Stephan Menne + Silke Arnold + Matthias Bleikan

[s.arnold@bistumlimburg.de](mailto:s.arnold@bistumlimburg.de) Tel.: 06431-295 315

[s.menne@bistumlimburg.de](mailto:s.menne@bistumlimburg.de) Tel.: 06431-295 180

[m.belikan@bistumlimburg.de](mailto:m.belikan@bistumlimburg.de) Tel.: 06431-295 111

**Hotline des Bistums Limburg: 0151-17542390**

**Bundesweites Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch: 0800 22 55 530**

#### Externe Fachberatung

**Wildwasser Wiesbaden e.V.**

Verein gegen sexuelle Gewalt

Dostojewskistraße 10

65187 Wiesbaden

Tel.: 0611/ 808619

[info@wildwasser-wiesbaden.de](mailto:info@wildwasser-wiesbaden.de)

**Caritasverband Wiesbaden - Rheingau-Taunus e.V.**

Beratungsstelle im Roncalli-Haus Wiesbaden

für Familien, Paare und Einzelne

Friedrichstraße 26-28

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/ 174186

[www.cvwiesbaden.caritas.de](http://www.cvwiesbaden.caritas.de)



## 5.2 Anschreiben und Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde zur Beantragung des EFZ

### Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche

Ort, Datum

#### **VORLAGE**

#### **Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Arbeit**

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...,

mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Katholische Kirche und ihre Gruppierungen, Einrichtungen und Verbände) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und Ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Da Sie/Du in den Kreis der Personen fallen/fällst, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, erhalten Sie/erhältst Du mit diesem Schreiben die Aufforderung, bis zum \_\_\_\_\_ ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde (Ordnungsamt, Bürgerbüro) zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beigegefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis wird anschließend an die Privatadresse versendet. Bitte legen Sie / lege dieses dann persönlich oder per Post (mit dem Vermerk „Vertraulich“ auf dem Briefumschlag) bei folgendem Ansprechpartner vor:

Wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich für Ihren/Deinen Einsatz als Ehrenamtliche(r) und verbleiben mit herzlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/ Einrichtung/Verband

## Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Anschrift der Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

### Bestätigung

#### Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

---

Name, Adresse

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/ Einrichtung/Verband

## 5.3 Dokumentation Einsicht EFZ

### Dokumentationsbogen Einsichtnahme

.....

Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

.....

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

\_\_\_\_\_

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

## 5.4 Selbstverpflichtungserklärung

### Selbstverpflichtungserklärung

---

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Straße)

(PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de)

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de) über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de) > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

---

Ort und Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. **Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung.** (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

## 5.5 Handlungsleitfäden „Vermutung“ und „Verdacht“

# Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene  
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

**STOPP!**



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der  
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die  
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des  
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...

...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen  
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend  
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums

**Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,**

**Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039**

einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist  
diese unter Beachtung des Opferschutzes  
dem Jugendamt zu melden.

**GO**



**Ruhe bewahren!** Keine überstürzten  
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.  
Verhalten des potentiell betroffenen  
Menschen beobachten. Notizen mit Datum  
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten  
erkennen und akzeptieren.

**Sich selber Hilfe holen!**



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**  
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt  
aufnehmen. + IsoFa

und / oder

**Externe Fachberatung** einholen

# Handlungsleitfaden

## bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

**Stopp!**



**Nicht drängen. Kein Verhör!**  
Keine Suggestivfragen!  
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –  
auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder  
Zusagen machen: ehrlich sein!

### **Nach dem Gespräch:**

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte  
ohne altersgemäßen Einbezug des/der  
Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige  
**nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei  
Gefahr im Verzug.

**Go**



**Ruhe bewahren!**

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen  
**ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst  
nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle  
des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:  
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt  
und nichts ohne Information unternommen wird, aber  
auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte  
informieren.

### **Nach dem Gespräch:**

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und  
Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

**Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder**

**Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder**

**Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter  
Gewalt, Tel.: 0151 – 1754 2390.**